



Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: 10 W 94/11
27 O 100/11 Landgericht Berlin

In dem Rechtsstreit

c/o B.Z. Ullstein GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,
Kurfürstendamm 21/22, 10719 Berlin,

g e g e n

Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin,

Antragsteller und Beschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigte
Rechtsanwälte Schertz Bergmann,
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin -

hat der 10. Zivilsenat des Kammergerichts durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Neuhaus, den Richter am Kammergericht Thiel und die Richterin am Kammergericht Schönberg am 14. Juni 2012 b e s c h l o s s e n :

Die Streitwertbeschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Landgerichts Berlin - 27 O 100/11 - vom 10. Februar 2011 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die nach §§ 68 Abs. 1, 63 Abs. 2 GKG statthafte und zulässig eingelegte Streitwertbeschwerde der Antragsgegnerin ist unbegründet.

Das Landgericht hat den Wert des Streitgegenstandes für den geltend gemachten Unterlassungsanspruch zu Recht auf 40.000,00 € festgesetzt.

Nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GKG ist der Streitwert in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache und der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Parteien, nach Ermessen zu bestimmen. Als Kriterien sind u.a. die Größe des Empfängerkreises der beanstandeten Äußerung, die Stellung des Betroffenen sowie die Erheblichkeit des zu unterlassenden Eingriffs in den persönlichen und wirtschaftlichen Ruf zu berücksichtigen (vgl. Schneider/Herget, Streitwertkommentar, 12. Aufl., „Gegendarstellung“ Rdnr. 2229 und „Nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten“ Rdnr. 4171).

Danach gilt hier Folgendes:

Die Größe des Empfängerkreises des beanstandeten Artikels ergibt sich aus dem von der Antragsgegnerin für die Verbreitung ihres Artikels gewählten Medium. Der in der „B.Z.“ am 17. Januar 2011 erschienene, von der Antragsgegnerin verfasste Artikel „Arzt operierte, obwohl Patientin betrunken war“ ist in einer – jedenfalls in Berlin und Umgebung - weit verbreiteten Boulevard-Zeitung erschienen, die über ihre eigentliche Auflage hinaus einen erheblichen Leserkreis erreicht. Die beanstandeten Äußerungen betreffen den Antragsteller, der Facharzt für Chirurgie ist und eine Arztpraxis in Berlin betreibt, in besonderem Maße. Denn in diesen wird ihm ein ärztliches Fehlverhalten vorgeworfen, nämlich die Vornahme einer Operation einer erkennbar betrunkenen Patientin. Damit sind die Äußerungen geeignet, den beruflichen und damit auch wirtschaftlichen Ruf des Antragstellers nicht unerheblich zu beeinträchtigen.

Soweit die Antragsgegnerin meint, im Hinblick auf den Autor sei lediglich ein Drittel des Streitwertes von 40.000,00 €, der unstreitig in der Parallelsache (27 O 91/11) gegenüber dem Verlag – der B.Z. Ullstein GmbH – festgesetzt worden ist, anzusetzen, vermag der Senat dem nicht zu folgen. Die Übertragung der Rechtsprechung des Senats zu der unterschiedlichen Bewertung der Streitwerte für Unterlassungsansprüche bezogen auf Print- und Onlinemedien ist auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar. Denn maßgeblich hierfür war in den vom Senat entschiedenen Fällen der Umstand, dass Veröffentlichungen in einer Print-Ausgabe auch für den flüchtigen Leser unmittelbar wahrnehmbar sind, weswegen der Beitrag in der Print-Ausgabe von weitaus mehr Lesern wahrgenommen wird als einzelnen Internetseiten, die konkret aufgerufen werden müssen (vgl. KG, 10 W 13/10; 10 W 129/10). Vorliegend sind jedoch Äußerungen in einen Artikel in der ge-

druckten Ausgabe Gegenstand des Unterlassungsanspruchs, so dass keine der Online-Berichterstattung vergleichbare Situation vorliegt.

Auch die Argumentation der Antragsgegnerin, dass sie als Einzelperson weniger Möglichkeiten habe, eine zu unterlassende Behauptung mit gleichem Verbreitungsgrad an anderer Stelle erneut zu verbreiten als ein Verlag, vermag nicht zu einer Absenkung des Streitwerts zu führen. Zwar erkennt der Senat an, dass ein Autor ohne ein Medium zur Veröffentlichung grundsätzlich nur einen sehr begrenzten Empfängerbereich erreichen dürfte. Dem kann in Einzelfällen nach entsprechender Darlegung auch bei Betreibern von Internetseiten oder Publikationen mit geringer Auflage Rechnung getragen werden. Vorliegend ist es der Antragsgegnerin jedoch nicht verwehrt, die streitgegenständlichen Äußerungen in anderen Medien zu veröffentlichen. Dass ihr aufgrund einer Festanstellung bei der B.Z. Ullstein GmbH die Veröffentlichung in anderen Medien untersagt ist, hat die Antragsgegnerin nicht vorgetragen. Dies wäre im Übrigen auch unerheblich, denn die Gefahr der Wiederholung unzulässiger Äußerungen durch einen festangestellten Autor ist auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil der ihn beschäftigende Verlag eine Unterlassungserklärung abgegeben hat.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Entscheidung des Senats in der Sache 10 U 20/10. Diese bezog sich auf die Rechtsprechung des Senats zum unterschiedlichen Streitwert für Print- bzw. Onlineberichterstattung und hatte - mangels entsprechenden Angriffs - nicht die Frage des Streitwerts bezüglich des Autors zum Gegenstand.

Danach war die Streitwertbeschwerde zurückzuweisen.

Neuhaus

Thiel

Schönberg

Ausgefertigt

Beis
Justizobersekretärin

